

Aus der Praxis für die Praxis

Das „Recht am eigenen Bild“ versus Pressefreiheit

Von Heinrich Bernhardt, Polizeipräsident a.D.

Es ist nichts Neues für die Kolleginnen und Kollegen an der „Alltags-Front“. Sie sind es, die immer wieder einmal mit Situationen konfrontiert werden, welche ihnen so oder so ähnlich noch nicht oder nur selten begegnet sind. Auf verinnerlichte und eingeübte Reaktionsmuster, die dem Sachverhalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerecht werden, können sie deshalb nicht zurückgreifen. Das gilt beispielsweise für die Fragen rund um das „Recht am eigenen Bild“ in Abgrenzung zu den Rechten der Medienvertreter. Eine Thematik, mit denen sich sächsische Kollegen, wie aus dem Ausgangsfall zu entnehmen, konfrontiert sahen. Eine schwierige Materie, die auf Anhieb weder nach Inhalt noch nach Konturen ohne weiteres zu erfassen ist, und es deshalb nicht erlaubt, rechtssicher zu entscheiden.

Die nachfolgenden Ausführungen hierzu soll allen Kolleginnen und Kollegen helfen, etwaige Wissensdefizite auszugleichen, um bei vergleichbaren Fällen rechtssicher auftreten und entsprechende Entscheidungen treffen zu können.

I. Ausgangsfall

Am Rande einer „Anti-Merkel-Demonstration“ in Dresden stellte sich ein erregter Pegida-Anhänger mit „Deutschland-Hütchen“ unter „Lügenpresse“-Rufen vor die Kamera eines ZDF-Teams von „Frontal 21“ und beschimpfte den Kameramann: „Sie begehen eine Straftat! Sie haben mir ins Gesicht gefilmt!“ Der Kameramann („Gehen Sie doch weiter?!“) forderte von Polizisten am Straßenrand eine Klärung der Lage. Stattdessen verlangten die Polizisten, die Kamera auszuschalten, überprüften den Presseausweis, hielten das Team des ZDF 45 Minuten fest und hinderten es an der Ausübung seiner Tätigkeit. So oder so ähnlich ergibt es sich aus den Presseveröffentlichungen.¹ Dass es sich bei dem Pegida-Anhänger um einen angestellten Mitarbeiter des sächsischen LKA handelte, der nach letztem Sachstand die Behörde mittlerweile verlassen hat, stellte sich erst später heraus.² Für die rechtliche Beurteilung des Falles spielt dies allerdings keine Rolle.

Ein Aufschrei eines großen Teils des politischen Lagers und der Presseorgane folgte. Die Vorwürfe reichten nicht nur über den Vorwurf, dass das Einschreiten der Beamten die Pressefreiheit missachtet habe, sondern erstreckten sich – wie so häufig unter Anführung von Einzelfällen – auch auf die Behauptung, dass sich die Polizei (Anmerkung: gemeint war wohl die sächsische) – von der Pegida-Bewegung habe instrumentalisiert lassen. Dass die unmittelbar darauf folgenden Statements der verantwortlichen sächsischen Politiker, voran der sächsische Ministerpräsident, um es noch zurückhaltend auszudrücken, nicht gerade geschickt formuliert waren, soll nicht weiter vertieft werden. Der sächsischen Polizei aufgrund dieses Vorfalles allerdings – wie vereinzelt zu lesen war – generell zu unterstellen, dass sie eine Nähe zu rechtsgerichteten politischen Bewegungen pflege, erscheint nicht nur unbegründet, sondern auch weit hergeholt; ausreichende Fakten dafür liegen nicht vor. Das Auftreten der Beamten, wie es aus den ersten Bild-Berichterstattungen zu ersehen war, gab jedenfalls nichts dafür her. Es wirkte völlig unaufgeregt und vermittelte nicht den geringsten Eindruck des obrigkeitlichen Gehabes mit der Zielsetzung, der Presse Grenzen zu setzen. Vielmehr erweckte es den Anschein, dass sich die Beamten weder über die Tragweite noch die rechtliche Implikation ihres Einschreitens bewusst waren. Bedauerlicherweise – so nach bisherigem Sachstand – stand ihnen leider

kein rechts- und sachkundiger Vorgesetzter zur Seite oder eine solche Hilfe wurde möglicherweise auch nicht begehrt.

II. Das Recht am eigenen Bild und das Einschreiten gegen Presseorgane

1. Inhalt und Konturen des Rechts am eigenen Bild

Spätestens nach der vom BVerfG in 1983 getroffenen Entscheidung über den Inhalt und Umfang der „informationelle Selbstbestimmung“³ ist es völlig unstrittig, dass jedermann ein Recht darauf hat, über die Erhebung und Verwendung seiner Daten selbst zu bestimmen. Dies folgt aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 GG). Danach steht es dem Einzelnen zu, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Unter diese Daten fallen auch die Abbildungen der eigenen Person⁴ - eine Thematik, die landläufig unter dem „Recht am eigenen Bild“ firmiert. Dies bedeutet, dass ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen von ihm weder Foto-, Film- oder Videoaufnahmen vorgenommen noch solche veröffentlicht werden dürfen.

Der Schutz des Grundrechts richtet sich als Abwehrrecht primär unmittelbar gegen die Staatsorgane und damit vor allem gegen die Polizei. Der ist es allerdings auch ohne Einwilligung des Betroffenen erlaubt, entsprechende Aufnahmen zu fertigen, ggf. zu speichern oder gar zu veröffentlichen, wenn dies spezielle Rechtsgrundlagen erlauben. Für die strafprozessuale Aufnahme von Fotos kann sie beispielsweise auf die §§ 81b und 100h StPO und für die Zwecke der Gefahrenabwehr auf die landesrechtlichen Regelungen des jeweiligen Polizeigesetzes zurückgreifen, so z.B. in Hessen auf § 19 HSOG.

Der Schutzanspruch des Grundrechts wirkt sich nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG über die sog. Ausstrahlungs- bzw. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte auch auf das Verhältnis zwischen Privatpersonen aus.⁵ Darauf kann sich daher jeder berufen, wenn ein anderer versuchen sollte, ihn ohne seine Einwilligung abzubilden oder gar Fotos von ihm zu veröffentlichen.

2. Bildaufnahmen und beabsichtigte Veröffentlichungen durch Presseorgane

Pressevertreter sind – von Ausnahmen abgesehen – prinzipiell den Privatpersonen gleichgestellt. Ihnen ist es grundsätzlich ebenfalls versagt, ohne Einwilligung des Betroffenen Bildaufnahmen zu fertigen und diese zu veröffentlichen, selbst wenn sie sich auf den Schutz der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) berufen. Denn die Pressefreiheit besteht nicht schrankenlos. Die Grenzen werden nach Art. 5 Abs. 2 GG gesetzt:

- durch die allgemeinen Gesetze, das sind Normen, ... *die sich weder gegen die Meinungsfreiheit an sich oder gegen bestimmte Meinungen richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützendes Rechtsgut dienen* ...⁶
- durch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und
- in dem Recht der persönlichen Ehre.

Unter die allgemeinen Gesetze fallen in diesem Kontext die speziellen Bestimmungen des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (Kunst-UrhG). Dessen Restbestand bestehender Regelungen, insbesondere die §§ 22 und 23, haben nach der Entscheidung des OLG Köln Vorrang vor § 6 der neuen – europäischen – DSGVO, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Das Gericht beruft sich insoweit auf die Ausnahmeregelung des Art. 85 DSGVO,⁷ der nationale Gesetze mit Abweichungen von der DSGVO zugunsten der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken erlaubt.

Nach § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden; Näheres siehe dort. Die Verbreitung einer Abbildung setzt

selbstredend die vorherige Aufnahme voraus. Von deren Rechtmäßigkeit ist nach dem sog. „Erst-Recht-Schluss“ (argumentum a fortiori) auszugehen. Denn wenn die Veröffentlichung schon erlaubt ist, muss dies erst Recht für die Aufnahme gelten.

Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen nach § 23 Abs. 1 KunstUrhG veröffentlicht werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Diese Befugnis schließt jedoch nicht die Verbreitung und Zur-Schaustellung ein, wenn dadurch u.a. ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird (§ 23 Abs. 2 KunstUrhG). Darauf berief sich Prinzessin Caroline von Monaco, auch Prinzessin von Hannover genannt. Sie sah ihre Rechte insbesondere dadurch verletzt, dass verschiedene deutsche Zeitschriften Fotos abgedruckt hatten, die sie allein oder in Begleitung – u.a. ihrer Kinder – bei rein privaten Tätigkeiten im Alltagsleben zeigten: beim Sport, Spazieren gehen, Verlassen eines Restaurants oder im Urlaub. Seit Anfang der 1990er Jahre klagte sie sich erfolglos durch alle deutschen Zivilgerichtsinstanzen bis hin zum BGH.⁸ Nachdem ihre Verfassungsbeschwerde beim BVerfG⁹ ebenfalls nicht den von ihr gewünschten Erfolg erzielte, wandte sie sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der entschied am 24.6.2004 zu ihren Gunsten.¹⁰ Er vermochte der Auslegung des § 23 Abs. 1 KunstUrhG durch die deutschen Gerichte, soweit diese das beschriebene Auftreten der Prinzessin unter die Rechtsfigur „absolute Person der Zeitgeschichte“ subsumiert hatten, nicht zu folgen. Gegen den breiten Aufschrei der Medien stellte es fest, dass die Veröffentlichung der Fotos gegen Art. 8 EGMR (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verstoße. Näheres ergibt sich aus der Lektüre dieser mehrseitigen Entscheidung, die im Kontext mit der Themenstellung nicht vertieft werden muss. Sie offenbart aber die unterschiedlichen juristischen Auffassungen bei der Auslegung des KunstUrhG im Verhältnis zur Pressefreiheit.

Bei Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 KunstUrhG), geht die Rechtsliteratur überwiegend davon aus, dass die Versammlung als solche Gegenstand der Abbildung ist und nicht die teilnehmenden Personen. Entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG muss das Gesamtgeschehen im Vordergrund stehen und die Personen müssen diesem eindeutig untergeordnet sein. Die Berechtigung, Abbildungen einzelner Personen vorzunehmen, wird allgemein nicht darunter eingeordnet oder zumindest als zweifelhaft angesehen.¹¹

3. Abwehrrechte und strafrechtliche Sanktionen beim unzulässigen Eingriff in das Recht

Privatpersonen und Presseorgane, die das so beschriebene Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot missachten, weil sie es unterlassen, die Einwilligung des Abgebildeten einzuholen oder einen Ausnahmetatbestand nicht in Anspruch nehmen können, begehen eine unerlaubte Handlung (§ 823 Abs. 1, ggf. auch § 823 Abs. 2, BGB, wenn ein eigens bestehendes Schutzgesetz, z.B. das KunstUrhG, verletzt wurde).¹² Daraus resultiert der Anspruch des Betroffenen auf Schadenersatz und – soweit er sich dazu entschließt – auch auf Beseitigung bzw. Unterlassung der Veröffentlichung des Bildes (in entsprechender Anwendung von § 1004 BGB).¹³

Im einem konkreten, gerade stattfindenden Fall darf der von der unberechtigten Bildaufnahme Betroffene gar von seinem zivilrechtlichen Notwehrrecht Gebrauch machen (§ 227 BGB) und die Aufnahme seiner Person abwehren. Bittet er in einer solchen Situation die in der Nähe befindliche Polizei um Hilfe, so ist diese berechtigt, die Bildaufnahme zu untersagen bzw. wenn sie erfolgt ist, die Personalien desjenigen festzustellen, der das Bild aufgenommen hat, und diese dem Berechtigten zur weiteren Verfolgung seiner privaten Rechte zu übergeben (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 18 HSOG).

Sollte ein Foto entgegen den Regelungen der §§ 22, 23 KunstUrhG verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt worden sein, so begeht der Täter eine strafantragspflichtige Straftat (§ 33 KunstUrhG). Ist die Tat vorhersehbar, so ist der Abgebildete berechtigt, neben dem zivilrechtlichen auch das strafrechtliche Notwehrrecht (§ 32 StGB) in Anspruch zu nehmen. Er kann unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die Herausgabe der Fotoaufnahme – soweit technisch möglich – verlangen und ggf. das Fotogerät vorläufig wegnehmen.

Eine weitaus schwerwiegendere Straftat liegt vor, wenn Foto- und Videoaufnahmen in den höchstpersönlichen Lebensbereich eingreifen, z.B. durch Eingriffe, die den besonders geschützten Bereich einer Wohnung berühren oder solche, die die Hilflosigkeit einer Person zur Schau stellen, und in den Fällen, in denen solche Aufnahmen anderen zugänglich gemacht werden (Näheres siehe in § 201a StGB).

Wird beim Vorliegen eines Straftatverdachts die Polizei hinzugezogen, so hat sie – dem Legalitätsprinzip folgend – alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Tat zu verfolgen und aufzuklären (§ 163 StPO).

III. Die Rechtslage in dem geschilderten Ausgangsfall – ein Resümee

Wendet man die unter Kapitel II. ausgeführte Rechtslage auf den Ausgangsfall an, so ist aus der Sicht des Verfassers wie folgt zu konstatieren:

Der Pegida-Demonstrant vermochte grundsätzlich keinen unzulässigen Eingriff in sein höchstpersönliches Recht am eigenen Bild, geschützt durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG, geltend zu machen, wenn er als Teil der Versammlung abgebildet worden war. Durch die Teilnahme an der öffentlichen Versammlung bzw. dem Aufzug bekundete er allein durch sein Erscheinen und diesem Fall auch durch die Art seines Auftretens, dass er von jedermann gesehen werden wollte. Zugleich machte er konkludent deutlich, dass er mit der Bildaufnahme und Veröffentlichung seiner Abbildung Person einverstanden war. Das Kamerateam bedurfte in dieser Ausformung des Falles nicht seiner Einwilligung nach § 22 KunstUrhG. Ihre Aufnahmen und die anschließende Veröffentlichung waren durch § 23 Abs. 1 Ziff. 3 (möglicherweise auch nach Ziff. 1) KunstUrhG gedeckt. Es konnte sich insofern auf das Recht aus Art. 5 GG berufen und sah sich nicht durch entgegenstehende Bestimmungen des KunstUrhG gehindert.

Anders könnte der Fall gelagert sein, wenn das Kamerateam vorhatte, ihn aus der Versammlung herauszufiltern, um eine entsprechende Bildaufnahme oder Filmsequenz isoliert – u.U. unter einer bestimmten Diktion – zu veröffentlichen. Möglicherweise hätte es dann der Einwilligung des Betroffenen nach § 22 KunstUrhG bedurft. Über diese Auffassung könnten abschließend nur die Gerichte entscheiden.

Das Tätigwerden des Kamerateams erfüllte auf den ersten Blick keine Straftatbestand – weder nach § 33 KunstUrhG und erst recht nicht nach den sehr stringenten Tatbestandsmerkmalen des § 201a StGB.

Die Polizeibeamten waren daher nach allem Anschein objektiv nicht befugt, gegen das Kamerateam einzuschreiten. Hinweise, dass sie ihr Handeln an der vorgenannten zweiten Fallgestaltung ausgerichtet hatten (die isolierte Aufnahme und Veröffentlichung eines Fotos oder einer Filmsequenz des Demonstranten), lagen nicht vor. Ihrer persönlichen Rolle und Funktion in der konkreten Lage würde man jedoch nicht gerecht, wollte man geltend machen, sie hätten den Sachverhalt ohne jegliche Einschränkungen in seiner tatsächlichen und rechtlichen Dimension sofort erkennen müssen. Angesichts der rechtlichen Komplexität dieser Thematik und der vielfältigen Rechtsprechung hierzu dürfte dies nicht einmal einem Juristen möglich gewesen sein, der nicht ständig mit dieser Materie zu tun hat. Insofern sollte es den Kollegen nicht zum Vorwurf gereichen, dass sie über die amtlichen Presseausweise zumindest die Personalien des Kamerateams feststellten. Allerdings hätte das gesamte Prozedere keinesfalls 45 Minuten dauern dürfen. Etwaige Zweifel über die Richtigkeit ihres Einschreitens – sollten solche bestanden haben – hätten sie versuchen müssen, durch die Einschaltung sach- und rechtskundiger Vorgesetzter auszuräumen.

-
- ¹ Vgl. *Hannoversche Allgemeine vom 20.8.2018* - Reden Polizisten Pegida nach dem Mund?, URL: <http://www.haz.de/Nachrichten/Medien/Uebersicht/Dreharbeiten-in-Dresen-blockiert-Reden-Polizisten-Pegida-nach-dem-Mund>. Ferner: FAZ (online, aktualisiert am 21.8.2018) – Behinderungen von Journalisten, 45 versäumte Minuten haben ein politisches Nachspiel, URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/dresden-polizei-behindert-journalisten-bei-einer-pegida-demonstration-15747481.html>, ZDF vom 23.8.2018, 15.28 Uhr – Polizei-Einsatz beim ZDF-Dreh – Fragen und Antworten zum Vorfall in Dresden, URL: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/fragen-und-antworten-zum-pegida-zdf-fall-in-dresden-100.html>.
- ² Vgl. unter vielen ähnlichen Presseverlautbarungen *WELT DIGITAL* - Pegida-naher LKA-Mitarbeiter verlässt Polizei, URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article181359526/Sachsen-Pegida-naher-LKA-Mitarbeiter-verlaesst-Polizei.html>.
- ³ Vgl. *BVerfGE* 65, 1 zum Volkszählungsgesetz.
- ⁴ Vgl. *BVerfGE* 65, 1 a.a.O., Rn. 155 ff.
- ⁵ Vgl. *BVerfGE* 34, 238 [246]; 35, 202 [220]; 87, 334 [340]; 97, 228 [268 f.], siehe auch *Jarass/Pieroth*, Kommentar zum Grundgesetz, Verlag C.H.Beck, 6. Auflage 2002, zu Art. 2 GG, Rn. 44.
- ⁶ Vgl. *Jarass/Pieroth* a.a.O. zu Art. 5 GG, Rn. 56.
- ⁷ Vgl. *OLG Köln* vom 18.6.2018 – 15 W 27/18 unter Bezugnahme auf die Vorgängerentscheidung des *LG Köln* vom 22.5.2018 – O 167/18.
- ⁸ Vgl. *BGH* vom 19.12.1999 – VI ZR 15/95, siehe ferner: *Wikipedia* – Caroline-Urteile, URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Caroline-Urteile>.
- ⁹ Vgl. *BVerfG* vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96.
- ¹⁰ Vgl. *EGMR* vom 24.6.2004 – Az: 59320/00, URL: <https://www.telemedicus.info/urteile/Allgemeines-Persoenlichkeitsrecht/Personen-der-Zeitgeschichte/Prominente/218-EGMR-Az-5932000-Caroline-von-Hannover.html>. Nicht anders entschied der *BGH* am 3.7.2007 – VI ZR 164/06 in der Sache Oliver Kahn, der bei einem Spaziergang mit seiner Freundin auf der Promenade in St. Tropez fotografiert worden war und danach sein Bild aus der Presse entnehmen musste.
- ¹¹ Vgl. Datenschutzbeauftragter Info – Fotos und Videos ohne Einwilligung veröffentlichen – vom 12.1.2017, URL: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/fotos-und-videos-ohne-einwilligung-veroeffentlichen/>. Ferner: *Janke & Schult*, Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft – Personenfotografie und das Recht am eigenen Bild – vom 24.8.2016, URL: <https://www.medienrecht-urheberrecht.de/abmahnung-bild-oder-text/158-recht-am-eigenen-bild-personenfoto.html>. Ebenso: Fotorecht Teil 12: Beiwerk, Versammlungen und höhere Zwecke der Kunst vom 6.2.1006, URL: <https://www.law-blog.de/251/fotorecht-teil-12-beiwerk-versammlungen-und-hoehere-zwecke-der-kunst/>.
- ¹² Vgl. *Palandt*, Kommentar zum BGB, Verlag C.H:Beck, 70. Auflage 2011, zu § 823 BGB, Rn. 84 ff, 112, 112a.
- ¹³ Vgl. *Palandt* a.a.O. zu § 1004 BGB, Rn. 4.